

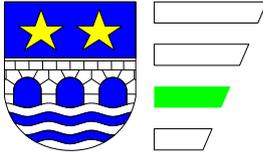
Gebührenordnung

Die GGM erhebt Gebühren für den Anschluss an das Primär- und Sekundärnetz.

1. Anschluss

1.1 Anschlussgebühren

- a) Einfamilienhäuser (EFH)
Pauschalbetrag für EFH mit max. 4 Anschlussdosen
inklusive Zuleitungskabel (1.2 d) bis zu einer max. Länge
von 80 Metern in bauseits verlegtem Kabelschutzrohr
mit Kupfer oder LWL Kabel: Fr. 1'900.-
Zusätzliche Anschlüsse** (auch plombierte) pro Dose: Fr. 150.-
- b) Mehrfamilienhäuser (MFH)
Grundbetrag für 1. Wohnung mit max. 4 Anschlussdosen: Fr. 860.-
Für jede weitere Wohnung mit max. 4 Anschlussdosen: Fr. 320.-
Zusätzliche Anschlüsse** (auch plombierte) pro Dose: Fr. 160.-
Hauszuleitung ab Verteilkasten: gemäss Offerte
- c) Reihen- und Terrassenhäuser
Pauschalbetrag pro Haus, sofern jedes ein eigenes
Hausanschlusselement erhält; mit max. 4 Anschlussdosen: Fr. 1'900.-
zusätzliche Anschlüsse** (auch plombierte) pro Dose: Fr. 150.-
- **zusätzliche Dosen können nur installiert werden, wenn die
Signalstärke ausreichend ist.
- d) Andere Objekte
Für Schulhäuser, Restaurants, Installationsgeschäfte etc.
wird die Anschlussgebühr fallweise durch den Vorstand festgelegt.
- e) Plombierte Anschlüsse
Bei der Inbetriebnahme von plombierten Anschlüssen, für die
noch keine Anschlussgebühren bezahlt worden sind, gilt der
Tarif für Neuanschlüsse gemäss Ziff. 1.1. a) und b).
- f) Kostenintensive Anschlüsse
Der Anschluss eines Gebäudes setzt eine wirtschaftlich tragbare Erschlies-
sung voraus. Falls Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind oder
sich der Teilnehmende nicht an den Kosten angemessen beteiligt, kann der
Anschluss einer Liegenschaft abgelehnt werden.



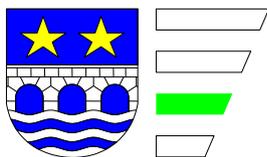
1.2 Zuleitungen

- a) Grab- und Mauerarbeiten, Verlegen des Kabelschutzrohres und Belagsreparaturen gehen zu Lasten des Bauherrn.
- b) Die GGM plant die Zuleitung und setzt den Durchmesser der Kabelschutzrohre fest.
- c) Innerhalb des Strassengebietes und in Vorplätzen sind die Kabelschutzrohre zulasten des Bauherrn einzubetonieren.
- d) Lieferung von Kabel und Anschlusselementen, Kabeleinzug und Montagearbeiten bis zum Anschlusskasten im Keller werden durch einen von der GGM bestimmten Vertragspartner ausgeführt und gehen zulasten des Bauherrn.
- e) TDR- und Pegelmessungen gehen zulasten der GGM.
- f) Der Ausbau des Primärnetzes inkl. Verstärker, aber ohne Hauszuleitung, geht zulasten der GGM.

1.3 Die Zuleitung bis und mit Anschlusskasten bleibt Eigentum der GGM.

1.4 Inneninstallationen

- Die hausinterne Installation wird durch die GGM oder einen konzessionierten Fachmann erstellt.
- Diese Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- Die Hausinstallation hat nach den *Richtlinien für Hausinstallationen* der Swisscable zu erfolgen und muss durch die TBS (Technische Betriebe Suhr) oder durch ein von der GGM beauftragtes Fachunternehmen abgenommen werden.



1.5 Deaktivierung/Plombierung

Das Deaktivieren eines Anschlusses geht zu Lasten der Genossenschaft. Die Plombierung erfolgt durch die Fachfirmen Elektro Lüscher & Zanetti AG Muhen, TB Suhr oder Eckert AG Suhr.

Die Bestätigung der Plombierung erfolgt direkt durch das ausführende Unternehmen an die GGM.

1.6 Zahlung

- Die Anschlussgebühren sind zahlbar bei Auftragserteilung.
- Die Kosten für die Zuleitung sind mit der Fertigstellung der Kabelzuleitung zur Zahlung fällig.

2. Nutzung

2.1 Nutzungsgebühren

- Die Gebühr bis max. 4 Dosen pro Wohneinheit beträgt monatlich Fr. 19.-- ab 1.1.2019 beträgt die monatliche Gebühr Fr. 24.--
- Die Nutzungsgebühren werden im Normalfall jährlich nachschüssig zusammen mit der Strom-/Wasserrechnung der Gemeinde erhoben.
- In der Nutzungsgebühr sind sämtliche gesetzlichen Gebühren, Abgaben, Beiträge und die Signalgebühren enthalten.
- Für Spezialfälle gemäss Ziff. 1.1.c wird die Gebühr fallweise durch den Vorstand festgelegt.

Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab 1. Juni 2018. Sie wurde von der Generalversammlung 2018 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Tarife.

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich **inklusive 7,7%** Mehrwertsteuer. Bei einer allfälligen Mehrwertsteuersatzänderung bleibt eine Preisänderung vorbehalten.

Änderungen:

- Art. 1.5 beschlossen am 1.9.2020